

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/25 11Os37/83, 12Os26/83, 9Os34/83, 9Os58/84, 15Os119/87, 14Os136/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1983

Norm

FinStrG §25 Abs3

StGB §42

Rechtssatz

Unbewußte Fahrlässigkeit (= geringe Schuld) und ein Verkürzungsbetrag

von weniger als dreitausend Schilling (= unbedeutende Folgen der Tat)

rechtfertigen mangelnde Strafwürdigkeit der Abgabenhehlerei auch bei mehrjähriger Delinquenz (kein Strafbedürfnis aus Gründen der Spezialprävention im Hinblick auf die unbewußte Fahrlässigkeit).

Entscheidungstexte

- 11 Os 37/83

Entscheidungstext OGH 25.05.1983 11 Os 37/83

- 12 Os 26/83

Entscheidungstext OGH 30.06.1983 12 Os 26/83

Vgl auch

- 9 Os 34/83

Entscheidungstext OGH 13.09.1983 9 Os 34/83

Vgl auch

- 9 Os 58/84

Entscheidungstext OGH 07.05.1984 9 Os 58/84

Vgl auch

- 15 Os 119/87

Entscheidungstext OGH 27.10.1987 15 Os 119/87

Vgl aber; nur: Ein Verkürzungsbetrag von weniger als dreitausend Schilling (= unbedeutende Folgen der Tat) rechtfertigen mangelnde Strafwürdigkeit der Abgabenhehlerei. (T1) Beisatz: Auch im Finanzstrafrecht kann sich die Beurteilung, was unter unbedeutenden Folgen zu verstehen ist, nicht wesentlich von den für Vermögensdelikten entwickelten Kriterien entfernen. (T2) Veröff: SSt 58/80

- 14 Os 136/92

Entscheidungstext OGH 24.11.1992 14 Os 136/92

Vgl; Beisatz: Auch wenn es sich nicht um ein Vermögensdelikt, sondern um Angriffe gegen die Finanzhoheit des Staates handelt (SSt 45/22), kann sich angesichts der Verweisung des FinStrG auf § 42 StGB die Beurteilung, was unter unbedeutenden Folgen zu verstehen ist, auch im Finanzstrafrecht nicht wesentlich von den für Vermögensdelikte entwickelten Kriterien entfernen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0086360

Dokumentnummer

JJR_19830525_OGH0002_0110OS00037_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>